**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/598**

21. 05. 73

Sachgebiet 402

# Gesetzentwurf

## des Bundesrates

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates soll die Mißstände bei Abzahlungsgeschäften beseitigen, die bei Geschäftsabschlüssen auftreten, wenn sie außerhalb von Ladengeschäften angebahnt werden. Er entspricht in seinem wesentlichen Inhalt dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes, dessen Einbringung beim Deutschen Bundestag der Bundesrat in seiner 346. Sitzung am 19. Dezember 1969 beschlossen hat — Bundesrats-Drucksache 548/69 (Beschluß) —, dessen Beratung der Bundestag wegen des vorzeitigen Endes der 6. Wahlperiode jedoch nicht abschließen konnte.

### B. Lösung

Das Abzahlungsgesetz soll folgendermaßen geändert werden:

a) Der Käufer, der durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder seines Vertreters zum Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts bestimmt worden ist, soll seine Willenserklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen können.

b) Das Widerrufsrecht soll entsprechend auch bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen gelten (z. B. Zeitschriftenabonnements).

### C. Alternativen

a) Das Widerrufsrecht könnte für alle Abzahlungsgeschäfte und Dauerlieferungsverträge eingeführt werden, unabhängig davon, wie diese Geschäfte abgeschlossen werden (so-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 36 35 51

genannte große Lösung). Diese Lösung ist bei der Beratung des entsprechenden Gesetzentwurfs des Bundesrats in der 6. Wahlperiode des Bundestages von einem Teil der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft sowie von einem Teil der von diesem Ausschuß angehörten Verbandsvertreter befürwortet worden. Der Entwurf greift diese Vorschläge nicht auf, weil die Mißstände, die Anlaß für die Gesetzesinitiative sind, sich nur bei den sogenannten Haustürgeschäften gezeigt haben.

b) Das Widerrufsrecht könnte ausgeschlossen werden, wenn die gekaufte Sache ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt ist. Der frühere Gesetzentwurf des Bundesrats enthielt eine entsprechende Vorschrift. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen hingegen dessen Vorschriften ebenso wie alle übrigen Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes nur dann keine Anwendung finden, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist (§ 8 AbzG), weil auch bei Minderkaufleuten ein Schutzbedürfnis besteht.

**D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 411 01 — Ab 6/73

Bonn, den 21. Mai 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Anlage 1

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

(1) Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder eines von ihm mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betrauten Vertreters dazu bestimmt worden, eine auf den Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer oder sein Vertreter keine ständigen Geschäftsräume haben. Den ständigen Geschäftsräumen stehen Räume und Verkaufsstände auf Messen und Märkten gleich.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer oder sein Vertreter dem Käufer eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf sowie Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers ausgehändigt hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht,

1. wenn der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche seit dem Ende der Verhandlungen abgegeben hat;
2. wenn der Verkäufer oder sein Vertreter den Käufer zu den Verhandlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung aufgesucht hat.

(4) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden."

2. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder eines von ihm mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betrauten Vertreters dazu bestimmt worden, eine auf den Abschluß eines Vertrages mit wiederkehrenden Leistungen gerichtete Willenserklärung abzugeben, so gelten die §§ 1 b und 6 a entsprechend."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 sind auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

### Allgemeines

In den letzten Jahren haben sich auf dem Gebiet der Abzahlungsgeschäfte Mißstände ergeben, die eine Verstärkung des Schutzes des Käufers vor Übervorteilungen notwendig machen. Das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541), dessen Vorschriften zum Teil am 1. Januar 1970, im übrigen am 1. Juli 1970 in Kraft getreten sind, sucht dieses Ziel zu erreichen, indem es die Schriftform für die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers und die Angabe des Barzahlungspreises, des Teilzahlungspreises sowie des Betrags, der Zahl und der Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen in dieser Willenserklärung vorschreibt (§ 1 a des Abzahlungsgesetzes) und für Klagen aus Abzahlungsgeschäften einen durch bestimmte Ausnahmen eingeschränkten ausschließlichen Gerichtsstand am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Käufers begründet (§ 6 a des Abzahlungsgesetzes).

Diese Vorschriften gewähren jedoch keinen ausreichenden Schutz gegenüber einem besonderen Mißstand, der bei Teilzahlungsgeschäften aufgetreten ist, die außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder eines von ihm mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betrauten Vertreters angebahnt werden. Der Käufer wird hier häufig von einem Vertreter, der ihn zu Hause aufsucht, zum Kauf eines Gegenstandes veranlaßt, für den er keinen wirklichen Bedarf hat oder dessen Anschaffung nicht in Einklang steht mit seinen finanziellen Möglichkeiten. Der Vertreter nutzt den von ihm erzielten Überraschungseffekt. Der Käufer, meist eine Hausfrau, wird von ihm überrumpelt, bedrängt und mit allen Mitteln der Verkaufspsychologie zum Abschluß eines Vertrages veranlaßt, den er bei ruhiger Überlegung unter Umständen nicht geschlossen hätte.

Der auf diese Weise zustande gekommene Kaufvertrag unterscheidet sich grundlegend von dem in einem Ladengeschäft geschlossenen Vertrag. Hier kommt der Käufer zum Verkäufer; von ihm geht die Initiative zum Eintritt in Vertragsverhandlungen aus. Der Käufer hat sich vorher schon überlegt, ob er einen bestimmten Gegenstand benötigt und ob er sich dessen Kauf nach seiner finanziellen Lage sowie im Hinblick auf etwaige vordringlichere Anschaffungen leisten kann. Er hat sich in der Regel bereits in den Schaufenstern über die in Betracht kommenden Objekte und ihre Preise unterrichtet und dadurch eine Vorauswahl getroffen. Der Käufer hat somit bei dem üblichen Geschäftsabschluß innerhalb eines Verkaufsraums sehr viel mehr Zeit zur Überlegung und zum Vergleich als bei dem Kauf an der Haustür. Die Gefahr unüberlegter Käufe ist beim Kauf an der Haustür besonders groß bei Abzahlungsgeschäften, weil hier die verhältnismäßig geringe Höhe der einzelnen Rate leicht zur Verkennung der wirtschaftlichen Gesamtbelastung durch den Vertrag verleitet. Zum Schutz des Käufers erscheint es deshalb bei Abzahlungsgeschäften geboten, ihm die sonst bestehende Überlegungsmöglichkeit auch bei dem außerhalb eines ständigen Geschäftsraums angebahnten Geschäft dadurch zu gewähren, daß ihm ein Recht zum Widerruf seiner Willenserklärung binner einer bestimmten Frist gegeben wird. Österreich hat ein entsprechendes Rücktrittsrecht bereits im Jahre 1961 eingeführt (§ 4 des Ratengesetzes vom 15. November 1961, Bundesgesetzbl. Nr. 279), die Schweiz im Jahre 1962 (Artikel 226 c ZGB i. d. F. des Bundesgesetzes über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag vom 23. März 1962). Das deutsche Recht kennt ein ähnliches Widerrufsrecht beim Kauf von ausländischen Investmentanteilen außerhalb von Geschäftsräumen (§ 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969, Bundesgesetzbl. I S. 986).

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für den Abschluß von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, die bisher vom Abzahlungsgesetz nicht erfaßt werden.

Es erscheint in diesem Zusammenhang auch denkbar, ein Widerrufsrecht bei allen Abzahlungsgeschäften und Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen unabhängig davon, wo diese Geschäfte abgeschlossen werden, einzuführen. Eine solche „große Lösung" ist von einigen Bundestagsabgeordneten bei der wegen des vorzeitigen Endes der 6. Wahlperiode nicht abgeschlossenen Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 548/69 [Beschluß], Bundestags-Drucksache VI/578) sogar befürwortet worden. Die Mißstände, die das Gesetz beseitigen soll, sind jedoch nur bei den sogenannten Haustürgeschäften aufgetreten. Es besteht daher nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Anlaß, das Widerrufsrecht auf alle Abzahlungsgeschäfte und Verträge mit wiederkehrenden Leistungen zu erstrecken.

### Zu den einzelnen Vorschriften

#### 1. Zu Artikel 1

*a) Zu Nummer 1 (§ 1 b)*

§ 1 b, der in das Abzahlungsgesetz neu eingefügt werden soll, gibt dem Käufer die Möglichkeit, eine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu widerrufen, wenn er durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Ge-

schäftsräume des Verkäufers zur Abgabe der Erklärung bestimmt worden ist. Den ständigen Geschäftsräumen des Verkäufers werden — abweichend von dem früheren Gesetzentwurf des Bundesrats — die ständigen Geschäftsräume eines von dem Verkäufer mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betrauten Vertreters gleichgestellt. Die Situation des Käufers ist hier die gleiche wie bei Vertragsverhandlungen in den ständigen Geschäftsräumen des Verkäufers. Ein Bedürfnis, den Käufer vor unüberlegten Vertragsabschlüssen zu schützen, besteht hier nicht.

Durch die Beschränkung auf „mündliche" Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume wird der Versandhandel in seiner üblichen Form aus dem Geltungsbereich der Vorschrift herausgenommen. Da hier der Kunde auf Grund eines ihm übersandten Katalogs bestellt, hat er ausreichende Überlegungsmöglichkeiten, bevor er eine Willenserklärung abgibt. Die Umstände, unter denen es zum Vertragsschluß kommt, sind hier anders als bei dem Kauf an der Haustür, sie sind vergleichbar denen beim Kauf im Laden. Ähnliches gilt in den Fällen, in denen der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche seit dem Ende der Verhandlungen abgegeben oder den Verkäufer selbst bestellt hat. Das Recht zum Widerruf wird deshalb in diesen Fällen durch Absatz 3 ausgeschlossen.

Der vom Bundesrat in der 6. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf sah darüber hinaus den Ausschluß des Widerrufsrechts auch bei Abzahlungsgeschäften über Sachen vor, die ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt sind. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diese Einschränkung nicht mehr, weil auch diese Käufer schutzbedürftig erscheinen, sofern sie nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind. Auch die übrigen Vorschriften des Abzahlungsgesetzes gelten für diesen Personenkreis (§ 8 des Abzahlungsgesetzes).

Die Widerrufsfrist beträgt anders als in § 11 AuslInvestmG nur eine Woche. Diese Zeitspanne erscheint als Überlegungsfrist für die große Masse der Kaufverträge, bei denen es um keine so schwer zu beurteilende Ware wie ausländische Investmentanteile geht, ausreichend. Im österreichischen Ratengesetz beträgt die Frist sogar nur fünf Tage.

Um sicherzustellen, daß der Käufer die Frist nicht nur deshalb verstreichen läßt, weil er sein Widerrufsrecht nicht kennt, schreibt Absatz 2 vor, daß der Lauf der Frist erst beginnt, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Belehrung über dieses Recht aushändigt. In der Belehrung sollen dem Käufer zugleich Name und Anschrift des Widerrufsempfängers mitgeteilt werden, damit — namentlich beim Auftreten eines Vertreters — kein Zweifel daran bestehen kann, an wen der Widerruf zu richten ist.

*b) Zu Nummer 2 (§ 6 b)*

Die in § 1 b vorgesehene Einführung eines befristeten Widerrufsrechts beschränkt sich ebenso wie die Gerichtsstandsregelung in § 6 a auf echte Abzahlungsgeschäfte. Diese Vorschriften sollen dem Schutz des Käufers dienen. Dasselbe Schutzbedürfnis besteht aber auch für solche Käufer, die durch Reisevertreter zum Abschluß von Dauerlieferungsverträgen bewogen worden sind, bei denen die einzelnen Lieferungen jeweils voll bezahlt werden, wie z. B. bei Schallplatten-Sprachkursen, Fernkursen, Zeitschriftenabonnements und Mitgliedschaften in Buchgemeinschaften. Gerade bei diesen Verträgen, die eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung haben, wird es nicht selten sein, daß sich Käufer nur durch die Redegewandtheit des Vertreters, nicht aber auf Grund eigenen Interesses zu einem Vertragsabschluß bewegen lassen.

**2. Zu Artikel 2**

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

**3. Zu Artikel 3**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Anlage 2**

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf, der eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers zum Ziele hat, grundsätzlich zu.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

**Zu Artikel 1 Nr. 1**

*a) Zu § 1 b Abs. 1*

Zur weiteren Klarstellung wird vorgeschlagen, den letzten Teil des ersten Halbsatzes des ersten Satzes wie folgt zu fassen:

„... so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft;".

*b) Zu § 1 b Abs. 2*

Der Käufer wird nur dann eine wohlabgewogene Entscheidung darüber treffen können, ob er von seinem Recht zum Widerruf Gebrauch machen will, wenn er die auf ihn zukommenden Verpflichtungen klar vor Augen hat. Der Beginn des Laufs der Widerrufsfrist sollte daher nicht nur an die Aushändigung einer Belehrung über das Recht zum Widerruf geknüpft werden, sondern auch an die durch § 1 a Abs. 2 AbzG vorgeschriebene Aushändigung einer Abschrift der Kauferklärung. Außerdem erscheint es notwendig zu verlangen, daß die schriftliche Belehrung über das Recht zum Widerruf in besonderer Urkunde erfolgt. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Belehrung in wenig auffälliger Form in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen und vom Käufer häufig gar nicht zur Kenntnis genommen würde. Für Absatz 2 wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

„(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer die in § 1 a Abs. 2 genannte Abschrift und in besonderer Urkunde eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers ausgehändigt hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift und die Belehrung dem Käufer ausgehändigt worden sind, so trifft die Beweislast den Verkäufer."

*c) Zu § 1 b Abs. 3*

Die Bundesregierung schlägt hierfür folgende Fassung vor:

„(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht,

1. wenn der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche nach dem Zeitpunkt abgegeben hat, zu dem letztmalig mündliche Verhandlungen stattgefunden haben;
2. wenn der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung aufgesucht hat."

Die zu Nummer 1 vorgeschlagene Fassung soll zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten beitragen. In der Nummer 2 bedarf es keiner besonderen Erwähnung des Vertreters des Verkäufers, da insoweit — anders als bei den durch Absatz 1 geregelten Voraussetzungen tatsächlicher Art — das allgemeine Recht der Stellvertretung eingreift (aus diesem Grunde wird auch in den übrigen Formulierungsvorschlägen der Vertreter des Verkäufers nicht ausdrücklich erwähnt).

**Zu Artikel 1 Nr. 2**

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Begriff „Vertrag mit wiederkehrenden Leistungen" näher präzisiert werden. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Formulierung alle diejenigen Vertragstypen umfassen würde, die nach der Begründung des Gesetzentwurfs darunter verstanden werden sollen und deren Einbeziehung auch nach Auffassung der Bundesregierung angezeigt ist. Die Zweifel betreffen den Fall, daß eine Sachgesamtheit verkauft wird, deren Lieferung in Teilleistungen erfolgt, zum Beispiel ein Lexikonwerk oder ein Fernlehrkurs.

Außerdem erscheint es angezeigt, nicht nur ein Widerrufsrecht auch in allen diesen Fällen zu gewähren, sondern ebenso auch die Vorschriften des § 1 a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 AbzG für entsprechend anwendbar zu erklären, also für die für den Vertragsabschluß maßgebende Willenserklärung des Käufers Schriftform vorzusehen und die Aushändigung einer Abschrift dieser Urkunde an den Käufer zu verlangen. Auch hier wird der Käufer erst unter diesen Voraussetzungen zu einer wohlüberlegten Entscheidung über die Ausübung des Widerrufsrechts in der Lage sein.

Soweit in diesem Zusammenhang weiter die entsprechende Anwendung des § 6 a AbzG vorgeschlagen wird, hält die Bundesregierung zwar ebenfalls eine Einschränkung der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen für geboten; sie trägt jedoch Bedenken, auch hier auf das Kriterium abzustellen, daß der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder des Vertreters des Verkäufers zur Abgabe seiner auf den Vertragsabschluß gerichteten Willenserklärung bestimmt worden ist. Im Einzelfall kann dieser Sachverhalt streitig und nicht ohne Schwierigkeiten festzustellen sein. Bei der materiellen Prüfung eines Klagebegehrens ist dies in Kauf zu nehmen; es erscheint jedoch nicht ratsam, bereits

die örtliche Zuständigkeit des Gerichts hiervon abhängig zu machen und damit — entgegen der Zielrichtung des § 6 a AbzG — u. U. aufwendige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu begünstigen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen daher ebenso wie bei Abzahlungsgeschäften auch bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen unabhängig davon gelten, an welchem Ort die Vertragsverhandlungen stattgefunden haben.

Aufgrund dieser Überlegungen zu Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs schlägt die Bundesregierung daher vor:

a) Die Einleitung von Artikel 1 Nr. 1 erhält die Fassung:

„1. Nach § 1 a werden die folgenden §§ 1 b und 1 c eingefügt:".

b) In Artikel 1 Nr. 1 wird nach § 1 b folgender § 1 c eingefügt:

„§ 1 c

Die Vorschriften des § 1 a Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 und des § 1 b gelten entsprechend, wenn der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder eines von diesem mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betrauten Vertreters zum Abschluß eines Geschäfts bestimmt worden ist, das

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt in wiederkehrenden Leistungen zu entrichten ist."

c) Der unter Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagene § 6 b erhält folgende Fassung:

„§ 6 b

§ 6 a gilt entsprechend für Klagen aus Geschäften, die

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand haben und bei denen das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand haben und bei denen das Entgelt in wiederkehrenden Leistungen zu entrichten ist."

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Recht der Gerichtsstandsvereinbarungen in einer demnächst einzubringenden Novelle zur Zivilprozeßordnung umfassend geregelt werden wird.

In Ergänzung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Verbesserungen hält es die Bundesregierung im Interesse einer besseren Verbraucherunterrichtung für zweckmäßig, daß der Verbraucher über die Kosten von Ratenkrediten und Abzahlungsgeschäften durch Angabe des jeweiligen effektiven Jahreszinses informiert wird. Durch die Verpflichtung zur Angabe dieser Daten wird der Verbraucher in die Lage versetzt, die Kosten eines Abzahlungskaufs mit dem Barzahlungspreis anhand einer aussagekräftigen Bezugsgröße zu vergleichen, und er kann besser beurteilen, ob es günstiger für ihn ist, ein Abzahlungsgeschäft abzuschließen oder einen Ratenkredit aufzunehmen.

Eine derartige Ergänzung des Abzahlungsgesetzes entspricht der von der Bundesregierung in § 1 Abs. 4 der neuen Verordnung über Preisangaben vorgesehenen Regelung über die Angabe des effektiven Jahreszinses bei Ratenkrediten. Die Verordnung soll in Kürze erlassen werden.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob sie bereits im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens konkrete Formulierungsvorschläge für eine entsprechende Ergänzung des Abzahlungsgesetzes vorlegen kann.